

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO)

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes, zur Änderung des Niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 106) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung des Gesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 20.12.2017 für das Gebiet der Stadt Wolfsburg folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung werden Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterreinigung) in der Stadt Wolfsburg geregelt.

§ 2 Straßenreinigungsgebiet

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Zur geschlossenen Ortslage gehört das Stadtgebiet, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Als Grundstück gilt das Grundstück gemäß Grundbuchbezeichnung.

(3) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

- Fahrbahnen
- Gossen
- Parkspuren/Parkstreifen
- Busbuchten
- Gehwege
- Gemeinsame Geh- und Radwege
- Radwege
- Verkehrsberuhigte Bereiche
- Fußgängerzonen
- Öffentliche Plätze
- Öffentliche Parkplätze
- Warteflächen an Bushaltestellen
- Fußgängerüberwege.

(4) Fahrbahnen im Sinne dieser Verordnung sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen.

Dazu gehören auch die Fußgängerüberwege nach § 52 Abs. 1 c) NStrG einschließlich der Verkehrsinseln und Querungshilfen.

(5) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) selbstständige Gehwege,
- b) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO Anlage 2),
- c) alle erkennbar durch ihre Gestaltung (z. B. Bordstein, Pflasterung, Plattenbelag, Farbmarkierung, Trennlinie, Beschilderung zur Benutzung durch Fußgänger/innen) abgesetzten Straßenteile, die zur Benutzung durch Fußgänger/innen vorgesehen sind,
- d) zwischen der Fahrbahn und Gehwegen im Sinne der Buchstaben a) bis c) gelegene Flächen, wenn sie als Gehweg gewidmet sind,
- e) bei Straßen und Plätzen, an denen beidseitig keine erkennbare Gestaltung des Gehweges von der Fahrbahn durch optische oder bauliche Maßnahmen vorhanden ist, gilt als Gehweg an jeder Seite ein 1,50 m breiter Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Straße oder des Platzes, das gilt insbesondere in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) und verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).

Als Gehweg in diesem Sinne gelten nicht Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche und Plätze jenseits eines Streifens von 1,5 m Breite gemessen ab der Grundstückskante.

(6) Radwege im Sinne dieser Verordnung sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, insbesondere auf der Fahrbahnoberfläche eingezeichnete Radspuren, Radwege (Zeichen 237 StVO Anlage 2), Radspuren bei getrennten Geh- und Radwegen (Zeichen 241 StVO Anlage 2) und Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 StVO Anlage 2), nicht jedoch gemeinsame Geh- und Radwege.

§ 4 Umfang der Reinigung

(1) Die Sommerreinigung umfasst insbesondere die ganzjährige Beseitigung von Schmutz, Laub, Unrat sowie die Beseitigung von Unkraut und Gras, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst. Die Winterreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte nach Maßgabe des § 8 dieser Verordnung.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine übermäßige Verunreinigung (§ 10) ein, so ist die Reinigung unabhängig von der Verpflichtung des Absatzes 1 unverzüglich durchzuführen.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(4) Schmutz, Laub, Unrat und dergleichen dürfen nicht dem Nachbarn bzw. der Nachbarin zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5 Sommerreinigung

(1) Im Rahmen der Sommerreinigung sind

- die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis (Anlage 1) der Spalte „Reinigungs-kategorie Sommerreinigung“ zugeordneten Straßen,
- die an diese Fahrbahnen angrenzenden Parkstreifen, Busbuchten und Gossen

- sowie die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) der Spalte „Reinigungsklasse Sommerreinigung“ zugeordneten Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereiche und Plätze

mindestens in den in Abs. 3 genannten Zeitabständen und nach Maßgabe von § 7 dieser Verordnung zu reinigen.

Sie sind darüber hinaus zu reinigen, soweit es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert.

(2) Die Zuordnung der in Absatz 1 genannten Straßenbestandteile zu den Reinigungsklassen richtet sich nach der Verkehrsbelastung, der Ausbauart, dem Verschmutzungsgrad, der Bedeutung für das Stadtbild und dem damit vermittelten Eindruck auf die Einwohner/innen und Besucher/innen der Stadt.

Der **Reinigungsklasse I** werden Haupt- und Nebenstraßen mit mittlerer bis hoher Verkehrsbelastung, mittlerem bis hohem Verschmutzungsgrad und einer mittleren Bedeutung für das Stadtbild sowie Nebenstraßen mit niedriger Verkehrsbelastung und hohem bis sehr hohem Verschmutzungsgrad zugeordnet.

Der **Reinigungsklasse II** werden Haupt- und Verbindungsstraßen mit hoher bis sehr hoher Verkehrsbelastung und/oder einem hohen bis sehr hohen Verschmutzungsgrad zugeordnet. Hierzu gehören insbesondere auch Straßen in Gewerbegebieten mit Schwerlastverkehr.

Der **Reinigungsklasse III** werden Öffentliche Plätze mit mittlerer bis hoher Verkehrsbelastung, hohem bis sehr hohem Verschmutzungsgrad und einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für das Stadtbild zugeordnet.

Der **Reinigungsklasse IV** werden alle anderen nicht von Reinigungsklassen I bis III und V erfassten Straßen zugeordnet.

Der **Reinigungsklasse V** wird die Fußgängerzone in der Innenstadt zugeordnet, die eine sehr hohe Verkehrsbelastung, einen sehr hohen Verschmutzungsgrad und eine sehr hohe Bedeutung für das Stadtbild aufweist.

Die Zuordnung der Straßen zu den Reinigungsklassen wird im als Anlage 1 beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Straßenbestandteile sind mindestens zu reinigen:

- Reinigungsklasse I: Reinigung 1 x pro Woche
- Reinigungsklasse II: Reinigung 2 x pro Woche
- Reinigungsklasse III: Reinigung 3 x pro Woche
- Reinigungsklasse IV: Reinigung 14-täglich
- Reinigungsklasse V: Reinigung 4 x pro Woche.

(4) Radwege sind mindestens vierzehntäglich zu reinigen.

(5) Die Warteflächen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen - mit und ohne Buswartehalle

- an ausgebauten Busbuchten in einer Breite von 3 m, ausgehend vom Bordstein der Busbucht und in der Länge der geraden Bordsteinführung entlang der Busbucht,
- auf oder an Gehwegen bzw. Sicherheitsstreifen in einer Breite von 3 m, ausgehend vom Fahrbahnrand und in der Länge des Kasseler Bordes oder bei Haltestellen ohne Kasseler Bord jeweils 9 m beiderseits des Haltestellenschildes
- sowie die Fläche innerhalb der Buswartehalle

sind mindestens einmal in 14 Tagen zu reinigen.

(6) Die Gehwege an den Fahrbahnen der Straßen, die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) der Spalte „Reinigungsklasse Sommerreinigung“ zugeordnet sind, sind zu reinigen, soweit es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert, jedoch mindestens einmal in 14 Tagen.

§ 6 Winterreinigung

(1) Die Winterreinigung erfolgt nach/bei einem Schneefallereignis sowie bei Glätte gemäß § 8 dieser Verordnung.

(2) Im Rahmen der Winterreinigung sind

- Fahrbahnen und die
- daran anschließenden Parkstreifen, Busbuchten und Gossen,
- die Fußgängerzonen, Plätze sowie die verkehrsberuhigten Bereiche,
- und die im Radwegeplan (Anlage 2) aufgeführten Radwege
- sowie die Gehwege und
- Warteflächen an Haltestellen

nach Maßgabe von § 8 dieser Verordnung zu reinigen.

(3) In dem als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis ist in den Spalten „WAS Winterreinigung“ und „Anlieger/innen Winterreinigung“ festgelegt, ob die WAS oder der Anlieger bzw. die Anliegerin im Rahmen der Winterreinigung reinigungspflichtig ist. Von der Winterreinigung durch die WAS erfasst werden Straßen und Straßenbestandteile, wenn sie mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Strecken des ÖPNV,
- starker innerörtlicher Verkehr oder
- starkes Gefälle.

Eine abweichende Zuordnung von Straßen und Straßenbestandteilen in die Winterreinigung nach Anlage 1 zu dieser Verordnung ist möglich, wenn eine zusammenhängende Tourenplanung dies erfordert (Lückenschluss). Die Straßen und Straßenbestandteile, die aufgrund eines Lückenschlusses der Winterreinigung unterliegen, sind im Straßenverzeichnis in der Spalte „WAS Winterreinigung“ mit einem Sternchen gekennzeichnet.

§ 7 Räumliche Ausdehnung der Sommerreinigung

(1) Im Rahmen ihrer Reinigungspflicht reinigt die WAS in der Sommerreinigung

- Fahrbahnen,
- die daran anschließenden Parkstreifen, Busbuchten und Gossen,
- die Radwege,
- die Warteflächen an Haltestellen
- und die Fußgängerbereiche, Plätze sowie verkehrsberuhigten Bereiche jenseits eines Streifens von 1,50 m gemessen ab der Grundstückskante in voller Breite.

(2) Soweit den Anliegern und Anliegerinnen die Sommerreinigung nach § 1 Abs. 2 Straßenreinigungsübertragungssatzung übertragen worden ist, reinigen sie die

- Fahrbahnen,
- Gossen,
- Parkstreifen und

- Gehwege.

Die Gossen, Parkstreifen und Gehwege sind in voller Breite zu reinigen. Bei Gehwegen i.S.v. § 3 Abs. 5 Satz 2 Buchst. e) gilt als volle Breite die dort angegebene Breite.

Die Reinigungspflicht der Fahrbahnen erstreckt sich bis zur Mitte der Straßen, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Endet eine Straße mit einem Wendehammer oder Wendepplatz, so ist in dem Wendebereich eine Fläche in der Frontlänge des Grundstücks spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammer oder Wendepplatzes zu reinigen. In Sackgassen ohne Wendeanlage haben die Eigentümer/innen der Kopfgrundstücke die Gehwege in der Frontlänge ihres Grundstückes und die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dabei überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern und Seitenanliegerinnen sind von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Kopfgrundstückes zu reinigen.

Ist auf der gegenüberliegenden Seite kein/e Verpflichtete/r vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahn.

§ 8 Räumliche Ausdehnung der Winterreinigung sowie Schneeräumung und Glättebeseitigung

(1) Bei Glätte sind gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und die Fußgängerüberwege nach Maßgabe von Abs. 8 zu bestreuen.

Gefährliche Fahrbahnstellen sind solche, die infolge Anlage oder Beschaffenheit der Straße auch für eine/n sorgfältige/n Kraftfahrer/in nicht ohne weiteres als gefährlich erkennbar sind, wo also Kraftfahrer/innen erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, z. B. bei scharfen, unübersichtlichen oder sonst gefährlichen Kurven, auffallenden Verengungen, Gefällstrecken oder Kreuzungen.

Die Verkehrsbedeutung der Fahrbahnstellen bemisst sich nach der durchschnittlichen täglichen Anzahl der Fahrzeuge sowie der Fahrzeugart, Fahrzeuggröße und der üblicherweise gefahrenen Geschwindigkeit.

Die übrigen Fahrbahnen werden grundsätzlich nicht bei Glätte gestreut. Die Verkehrsteilnehmer/innen haben sich hier durch entsprechende Ausrüstung und angepasste Fahrweise auf die Fahrbahnverhältnisse einzustellen.

Bei Schneefall sind die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen so oft von Schnee zu räumen, wie es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert.

Für die Winterreinigung auf Fahrbahnen gilt hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung § 7 dieser Verordnung entsprechend.

An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger/innen mindestens 3 m breite Durchgänge von Schnee und Eis freizuhalten.

(2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, alle anderen sind mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen und bei Glätte nach Maßgabe von Abs. 8 zu bestreuen.

(4) An Parkstreifen, auf öffentlichen Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen im Bereich jenseits eines Streifens von 1,5 m Breite gemessen ab der

Grundstückskante, ist Schnee so zu räumen und bei Glätte nach Maßgabe von Abs. 8 zu bestreuen, dass ein sicherer Weg möglich ist.

(5) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder auf dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die im Radwegeplan (Anlage 2) aufgenommenen Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, alle anderen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen und mit abtauenden Streustoffen zu bestreuen.

(7) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Warteflächen

- an ausgebauten Busbuchten in einer Breite von 3 m, ausgehend vom Bordstein der Busbucht und in einer Länge der geraden Bordsteinführung entlang der Busbucht,
- auf oder an Gehwegen bzw. Sicherheitsstreifen in einer Breite von 3 m, ausgehend vom Fahrbahnrand und in der Länge des Kasseler Bordes oder bei Haltestellen ohne Kasseler Bord jeweils 9 m beiderseits des Haltestellenschildes

so von Schnee geräumt und bei Glätte nach Maßgabe von Abs. 8 bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr auch zu zusätzlichen Einrichtungen an den Haltestellen, wie z. B. Wartehallen, gewährleistet ist.

(8) Bei Glätte ist mit abtauenden oder abstumpfenden Streustoffen so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Auf Gehwegen dürfen abtauende Streustoffe nur verwendet werden, wenn durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln bei außergewöhnlichen Wetterlagen (z. B. Eisregen) keine abstumpfende Wirkung mehr erzielt werden kann.

§ 9 Zeitliche Begrenzung der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht einschließlich der Schnee- und Glättebeseitigung erstreckt sich auf die Hauptverkehrszeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr an Werktagen sowie zwischen 08:00 und 20:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

§ 10 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

(1) Wer eine Straße, einen Weg oder einen Platz über das übliche Maß hinaus, z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile oder Abfallablagerungen verunreinigt (übermäßige Verunreinigung), hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des/r Verantwortlichen beseitigen.

(2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/r nach der Satzung über die Träger und Übertragung der Pflicht zur Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg (Straßenreinigungsübertragungssatzung) Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen nach Abs. 1 zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zuzumuten ist.

(3) Beseitigt ein/e vorrangig Verpflichtete/r die Verunreinigung nicht und ist die Beseitigung unzumutbar, etwa weil sie nur mit speziellen Mitteln möglich ist, z. B. bei Ölspuren, Betriebsstoffen oder Ladegut, obliegt die Reinigung der Stadt Wolfsburg.

Die Anlieger/innen sind verpflichtet, Verunreinigungen in diesem Sinne unverzüglich der Stadt Wolfsburg zu melden.

(4) Die Reinigungspflicht nach Abs. 1 ist gegenüber derjenigen nach Abs. 2 vorrangig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Verpflichtete/r vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Abs. 1 Schmutz, Laub, Unrat sowie Unkraut und Gras, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst, nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- b) § 4 Abs. 3 bei der Reinigung unnötige Staubentwicklung nicht vermeidet oder bei Frost die Straße mit Wasser besprengt,
- c) § 4 Abs. 4 Schmutz, Laub Unrat und dergleichen seinem Nachbarn bzw. seiner Nachbarin zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation kehrt,
- d) § 7 seiner/ihrer Sommerreinigungspflicht nicht in dem in § 5 Abs. 3 – 6 vorgeschriebenen Zeitraum nachkommt,
- e) § 8 Abs. 1 bei Glätte nicht die Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und die Fußgängerüberwege nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem in § 9 vorgeschriebenen Zeitraum bestreut,
- f) § 8 Abs. 1, 3, 4 und 6 i.V.m. § 6 seiner/ihrer Räum- und Streupflicht nicht, nicht in dem vorgeschriebenen Umfang oder nicht in dem in § 9 vorgeschrieben Zeitraum nachkommt,
- g) § 8 Abs. 2 die Gossen nicht schnee- und eisfrei hält,
- h) § 8 Abs. 5 Schnee und Eis so lagert, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und den Gehwegen gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird,
- i) § 8 Abs. 8 andere als abstumpfende Streumittel verwendet oder über die Ausnahmefälle hinaus abtauende Streustoffe verwendet,
- j) § 10 Abs. 1 eine übermäßige Verunreinigung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes nicht unverzüglich beseitigt,
- k) § 10 Abs. 3 seiner/ihrer Meldepflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Straßenverzeichnis, Radwegeplan

(1) Das Straßenverzeichnis ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung. Es wird jährlich überprüft, ob Straßen, Wege und Plätze der Stadt Wolfsburg in andere Kategorien des Straßenverzeichnisses eingeordnet, aus dem Straßenverzeichnis entfernt oder in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

(2) Der Radwegeplan ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung. Es wird nach Bedarf überprüft, ob Radwege der Stadt Wolfsburg aus dem Plan entfernt oder in den Plan aufgenommen werden.

§ 13 Inkrafttreten; Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt längstens 20 Jahre.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wolfsburg vom 19.11.2014 außer Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2017

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Straßenverzeichnis

Anlage 2: Radwegeplan

Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg am 22.12.2017